



# AUSSCHREIBUNG IM BEREICH BEKÄMPFUNG DER GELDWÄSCHE

JUST/2018/JACC/PR/CRIM/018

---

Entwicklung und Organisation von Schulungen für  
Rechtsanwälte zu den EU-Vorschriften zur Bekämpfung von  
Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

## REFERENTENHANDBUCH

---

22. Februar 2021

### Haftungsausschluss



Diese Informationen wurden im Rahmen eines Vertrags mit der Europäischen Union erstellt (Referenznummer: JUST/2018/JACC/PR/CRIM/018) und sind nicht Ausdruck der offiziellen Meinung der Europäischen Kommission. Weder die Kommission noch in ihrem Namen handelnde Personen können für die Verwendung der in diesem Dokument enthaltenen Informationen verantwortlich gemacht werden.

# HERAUSGEBER

---

## **European Lawyers Foundation**

Fluwelen Burgwal 58

2511 CJ – Den Haag

Niederlande

+31 612990818

[www.elf-fae.eu](http://www.elf-fae.eu)

[info@elf-fae.eu](mailto:info@elf-fae.eu)

## **Rat der europäischen Anwaltschaften**

Rue Joseph II, 40

1000 – Brüssel

Belgien

+32 2234 6510

[www.ccbe.eu](http://www.ccbe.eu)

[info@ccbe.eu](mailto:info@ccbe.eu)

Bildnachweise (Vorderseite)

© Adobe Stock

# INHALT

---

JUST/2018/JACC/PR/CRIM/018 .....	1
REFERENTENHANDBUCH .....	1
HERAUSGEBER.....	2
EINLEITUNG .....	4
VERWENDUNG DES HANDBUCHS .....	6
<i>Lernergebnisse</i> .....	6
<i>Methode</i> .....	8
WIRKSAMKEIT DER SCHULUNGEN .....	8
MATERIALIEN.....	10
FALLBEISPIELE .....	11

# REFERENTENHANDBUCH

## EINLEITUNG

---

Dieses Schulungshandbuch (Referentenhandbuch) wurde für Referenten erstellt, die Anwälte zu den EU-weiten Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche (anti-money laundering, AML) und Terrorismusfinanzierung (counter terrorist financing, CTF) schulen. Neben diesem Handbuch gibt es auch ein eigenes Handbuch für die Teilnehmenden solcher Schulungen (Teilnehmerhandbuch).

Beide Handbücher sind das Ergebnis eines Auftrags zur „Entwicklung und Organisation von Schulungen für Anwälte zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf EU-Ebene“ (Dienstleistungsauftrag JUST/2018/JACC/PR/CRIM/0185), den die Europäische Kommission an die European Lawyers Foundation (ELF) und den Rat der europäischen Anwaltschaften (CCBE) vergeben hat.

Mit der Ausschreibung des Auftrags verfolgt die Europäische Kommission folgende Ziele:

*„Das allgemeine Ziel des Auftrags ist die Schulung, Sensibilisierung und Förderung der Verbreitung der wichtigsten Grundsätze und Konzepte der EU-Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung (AML/CTF) unter Anwälten. Zweck des Auftrags ist die Analyse, Bewertung und Unterstützung der Bedürfnisse von Anwälten, indem ihr Bewusstsein für ihre Rolle und ihre Verpflichtungen bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung im Rahmen der Richtlinie gestärkt wird.*

*Das spezifische Ziel ist, mit dem Schulungsprogramm unionsweit so viele Anwälte wie möglich zu erreichen. Insbesondere können die Schulungstätigkeiten den betroffenen Anwälten dabei helfen,*

- sich über die im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung für sie maßgeblichen Pflichten zu informieren; Überlegungen darüber anzustellen, wie Anwälte und Anwaltskanzleien im Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden können,*
- Überlegungen darüber anzustellen, wie Anwälte und Anwaltskanzleien in ihrem jeweiligen Rechtsraum und in Übereinstimmung mit den für sie geltenden Vorschriften verfahren können, um sicherzustellen, dass die höchsten berufsethischen Standards eingehalten werden,*
- sich des Problems bewusst zu werden, das bei der Auslegung spezifischer Bestimmungen im Lichte hypothetischer und tatsächlicher Fälle und insbesondere im Hinblick auf die Kontinuität ihrer Geschäftsbeziehungen mit ihren Klienten auftreten kann sowie weitere Überlegungen anzustellen.“*

Vor der Ausarbeitung der Schulungshandbücher entwickelte das Konsortium von Partnern eine Beurteilung des Schulungsbedarfs und eine Schulungsstrategie auf der Grundlage der Antworten auf einen Fragebogen, mit dem die einzelnen Mitgliedstaaten über ihre derzeitige Praxis in Bezug auf Schulungen für Anwälte zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf EU-Ebene befragt wurden. Der Fragebogen wurde von allen 27 EU-Anwaltskammern, die Mitglied des CCBE sind, und vom Vereinigten Königreich ausgefüllt.

Vorab sei an dieser Stelle an den [Hintergrund der Richtlinien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung](#) und deren Relevanz für die anwaltliche Praxis erinnert. Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung stellen eine ernsthafte Bedrohung für das Leben und die Gesellschaft dar. Sie führen zu Gewalt und weiteren strafbaren Handlungen und bedrohen die Grundlagen der Rechtsstaatlichkeit. Angesichts der wichtigen gesellschaftlichen Rolle von Anwälten und ihren berufsständischen und sonstigen Pflichten und Standards müssen sie sich zu jeder Zeit integer verhalten, die Rechtsstaatlichkeit wahren und sorgfältig darauf achten, keine kriminellen Tätigkeiten zu ermöglichen. Jeder Anwalt muss sich deshalb ständig der Gefahr bewusst sein, dass Kriminelle versuchen, Angehörige der Rechtsberufe für Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen.

Anwälte und Anwaltskanzleien müssen dafür Sorge tragen, dass sie ihre Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung kennen und erfüllen. Diese ergeben sich aus

- (i) der grundlegenden Berufsethik juristischer Berufe, einschließlich des Verbots, strafbares Verhalten zu unterstützen oder zu ermöglichen und
- (ii) den Anforderungen des Unionsrechts.

Alle Anwälte in der EU müssen die einschlägigen rechtlichen und ethischen Pflichten sowie die für ihren Tätigkeitsbereich und ihre Klienten relevanten Risiken kennen und sich in dieser Hinsicht kontinuierlich fortbilden. Dies gilt insbesondere angesichts der Tatsache, dass sich die kriminellen Tätigkeiten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung laufend in hohem Tempo weiterentwickeln und immer ausgefeilter werden. Ein entsprechendes Bewusstsein, Wachsamkeit, die Erkennung von Warnhinweisen und Vorsicht sind die besten Instrumente des Anwalts bei der Bewertung von Situationen, die Anlass zu Bedenken in Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geben könnten.

Das vorliegende Handbuch soll Anbietern von Schulungen im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für Anwälte bei der Konzipierung ihrer Schulungen helfen, damit Anwälte ihre rechtlichen und ethischen Verpflichtungen sowie die Risiken, denen sie ausgesetzt sind, in vollem Umfang verstehen.

## VERWENDUNG DES HANDBUCHS

---

Parallel zum vorliegenden Referentenhandbuch gibt es ein eigenes Handbuch für Schulungsteilnehmende.

In dem Teilnehmerhandbuch wird der Rahmen der EU-weiten Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung etwas näher erläutert. Es versteht sich als Grundlektüre für die Schulung von Anwälten zu den geltenden Vorschriften. Ein festes Schema für durchgehend alle Lerneinheiten sollte es jedoch nicht darstellen, denn jede Lerneinheit hat ihre eigenen Anforderungen, je nach

- Vorwissen und Erfahrung der Teilnehmenden,
- den speziellen Risiken, denen die Teilnehmenden in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind,
- Dauer der Schulungsreihe (bei längeren Reihen können entsprechend mehr Inhalte vermittelt werden),
- thematischer Breite der Schulung (allgemeine Schulung zur Vermittlung des Themas insgesamt oder Schwerpunkt auf einen Teilaspekt).

Das Referentenhandbuch versteht sich als Impulsgeber für Schulungen, die nach dem hier vorgeschlagenen Plan durchgeführt werden.

### ***Lernergebnisse***

Vor der Ausarbeitung der Referenten- und Teilnehmerhandbücher wurde zunächst der Schulungsbedarf von Anwälten in der EU erhoben und anschließend bewertet. Die Bewertung des Schulungsbedarfs sollte auch bei der Vorbereitung der einzelnen Schulungseinheiten berücksichtigt werden, und zwar auf der Grundlage der Inhalte des Teilnehmerhandbuchs. Im Rahmen der Bewertung des Schulungsbedarfs werden Lernergebnisse im Hinblick auf Fertigkeiten, Kompetenzen und Wissen dargelegt. Sie bildet die Grundlage für das vorliegende Referentenhandbuch.

Aus der Bewertung des Schulungsbedarfs ging unter anderem hervor, dass Anwälte vor allem Schulungen wollen, die praxisorientiert sind und hauptsächlich Fallbeispiele und bewährte Verfahren enthalten. Schulungen mit Inhalten, die direkt aus der anwaltlichen Praxis stammen, werden von den Teilnehmenden sehr gut angenommen. Wichtig dabei ist der richtige Mix aus der notwendigen inhaltlichen Vermittlung der AML/CTF-Vorschriften und praxisnahen Beispielen, die die Inhalte für den praktizierenden Anwalt mit Leben füllen.

Im Teilnehmerhandbuch sind zwar keine Fallbeispiele enthalten, doch diese finden sich auf den Seiten 39–46 des Leitfadens für Anwälte zur Erkennung und Verhinderung von Geldwäsche ([A lawyer's guide to detecting and preventing money laundering](#)), der vom CCBE, der International

Bar Association (IBA) und der American Bar Association (ABA) im Jahr 2014 veröffentlicht wurde. Mehr dazu im Abschnitt „Fallbeispiele“ weiter unten.

Sowohl die bereits erwähnte Publikation des CCBE, der IBA und der ABA als auch der überaus hilfreiche Leitfaden „[Guidance for a risk-based approach for legal professionals](#)“ für einen risikobasierten Ansatz für Angehörige der Rechtsberufe, herausgegeben von der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ (Financial Action Task Force, FATF) im Jahr 2019, beinhalten lange Listen von Risiken. Diese Risiken werden in der Regel in drei Bereiche unterteilt:

- Kundenrisiko
- Transaktionsrisiko
- geografisches Risiko

Anhang III der Richtlinie enthält bereits eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko in diesen drei Kategorien, in den beiden genannten Publikationen sind jedoch noch weitere Beispiele aufgeführt (Seiten 28–38 des Leitfadens des CCBE, der IBA und der ABA und Seiten 27–43 des Leitfadens der FATF). Die Risiken geben einen guten Einblick in Fallbeispiele und bewährte Vorgehensweisen, die als Praxisbeispiele für angehende Anwälte dienen können. Weiter unten im Abschnitt „Fallbeispiele“ wird noch näher darauf eingegangen, wie die beiden Publikationen in Schulungen eingesetzt werden können.

Aus der Bewertung des Schulungsbedarfs ging außerdem hervor, in welchen Bereichen es nach Einschätzung der teilnehmenden Anwaltskammern und Anwaltschaften noch den größten Schulungsbedarf für Anwälte gibt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Bereiche:

- (1) die Frage, wie weit ein Anwalt gehen muss, um die Herkunft der Gelder seines Klienten herauszufinden,
- (2) die Frage, wie die Risiken im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, denen die eigene Person als Anwalt oder die eigene Kanzlei ausgesetzt sind, bewertet werden können und inwieweit der Rechtssektor diesen Risiken ausgesetzt ist,
- (3) das Zusammenspiel von Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche,
- (4) die Frage, wie kleinere Kanzleien mit beschränkten Ressourcen ihren Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wirkungsvoll nachkommen können,

- (5) die Frage, wie mit der Tatsache umzugehen ist, dass in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliche Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen,
- (6) Wissens Elemente über die wichtigsten Straftaten, Risikobewertungen und Meldepflichten (d. h. wie fundiert das Wissen sein muss),
- (7) die Frage, wie die Identität verschiedener Arten von Klienten, z. B. von Einzelpersonen, verschiedenen Gesellschaftsformen, Treuhandverhältnissen etc., festgestellt werden kann,
- (8) spezielle Fragen im Zusammenhang mit wirtschaftlichem Eigentum,
- (9) die Frage, inwieweit sich ein Anwalt auf Auskünfte von anderen Verpflichteten stützen kann.

Diese Stichpunkte dienen zur Unterstützung der Referenten bei der Vorbereitung ihrer Schulungen. Viele dieser Fragen werden in den entsprechenden Abschnitten im Teilnehmerhandbuch bereits beantwortet. Möglicherweise sind einzelne Aspekte in einem Land wichtiger als andere.

### ***Methode***

Jede Schulung erfordert ihre eigene Methode. Bei Schulungselementen, die sich auf festgeschriebene rechtliche Mechanismen beziehen, bietet sich vielleicht eher ein traditionelles Vortragsformat an, begleitet von Folien und Skripten. Praktische Elemente, einschließlich Fallbeispiele, lassen sich in kleinen Workshops oder Kleingruppen mit vorgegebenen Aufgaben möglicherweise besser vermitteln.

## **WIRKSAMKEIT DER SCHULUNGEN**

---

Die allgemeinen Grundsätze für wirkungsvolle Schulungen gelten auch für die Aus- und Fortbildung von Anwälten im Bereich der Geldwäschebekämpfung.

Dennoch gibt es einige spezifische Grundsätze, die in einer Schulung zur Bekämpfung von Geldwäsche berücksichtigt werden sollten:

- (1) Die Anwälte nehmen möglicherweise mit unterschiedlichem Vorwissen und unterschiedlichen Erwartungen an der Schulung teil. Es ist wichtig, schon im Vorfeld zu wissen, auf welchem Kenntnisstand die Teilnehmenden sind. Manche Anwälte meinen vielleicht, dass die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sie überhaupt nicht betreffen. In dem Fall sollte besonderes Augenmerk auf den Geltungsbereich der Richtlinie gelegt werden. Andere haben vielleicht wenig Erfahrung im Strafrecht. Dann sollte ein Schwerpunkt auf die Art der Straftaten

gelegt werden, die echten Beispielen aus der AML/CTF-Praxis zugrunde liegen. Deshalb ist es wichtig, vorab den Kenntnisstand und Sensibilisierungsgrad der Teilnehmenden zu erfragen, beispielsweise mithilfe eines förmlichen Fragebogens oder im Rahmen einer schnellen Fragerunde zu Beginn, um die Relevanz und Wirksamkeit der Schulung zu sichern.

- (2) Um den Teilnehmenden eine andere Perspektive aufzuzeigen, kann die Einladung externer Experten als Gastreferenten hilfreich sein. Als erstes kommen dabei Vertreter der zentralen Meldestelle in Frage, bei der die Meldungen verdächtiger Transaktionen eingehen. Diese können die verschiedenen Arten von Fällen erläutern, die in der Alltagspraxis bearbeitet werden. Wichtig ist dabei, mit den Vertretern der zentralen Meldestelle vorab zu vereinbaren, dass nur für Anwälte relevante Beispiele gezeigt werden, und sie gegebenenfalls darüber aufzuklären, welche Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche für Anwälte gelten, um sicherzustellen, dass nur relevante Vorschriften besprochen werden.
- (3) Die Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind ein Teilbereich des Rechts, bei dem die Nichtbefolgung der korrekten Verfahren – anders als in den meisten anderen Bereichen der anwaltlichen Praxis – zu einer Strafbarkeit oder anderen Haftung des Anwalts führen kann. Deshalb ist es wichtig, dass die Teilnehmenden nach der Schulung ein klares Bewusstsein darüber haben, wie wichtig die Vorschriften sind und dass deren Nichteinhaltung zu verschiedenen Haftungssituationen und Reputationsschäden (sowie in ernstesten Fällen zu einer potenziellen Lebensgefahr) führen kann.
- (4) Wie in diesem Handbuch bereits mehrfach betont, lernen Anwälte nach eigener Aussage in diesem Bereich am meisten, wenn sie mit Beispielen aus der realen Anwaltspraxis in Berührung kommen. Deshalb sollten alle Gastreferenten aufgefordert werden, in ihre Präsentationen so viele Praxisbeispiele wie möglich einzubauen, insbesondere weil wichtige Stellen in der Richtlinie nicht immer selbsterklärend sind. Auch eine eigene Schulungseinheit, bei der nur ein bis zwei Fallbeispiele beleuchtet werden, kann unter Umständen sinnvoll sein. Der Abschnitt „Fallbeispiele“ weiter unten bietet weitere Orientierungshilfe dazu. Neben dem allgemeinen Austausch zwischen den Referenten und den Teilnehmenden sollten auch Fragen während der Vorträge erlaubt sein.
- (5) Häufig werden Schulungen von Referenten durchgeführt, die auf allgemeine Schulungen zu ganz verschiedenen Themen spezialisiert sind, da die Aus- und Fortbildung von Berufsträgern an sich schon eine Expertise darstellt. Die Aus- und Fortbildung im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterscheidet sich jedoch von der Vermittlung reinen materiellen Rechts, da in der Kanzleiführung sowohl materiell- als auch verfahrensrechtliche Kenntnisse erforderlich sind. Außerdem kann die Nichteinhaltung der Vorschriften zu empfindlichen Sanktionen gegen den Anwalt selbst führen, in schweren Fällen bis zum Entzug der Anwaltszulassung, was über üblichere

Fälle von Fahrlässigkeit hinausgeht, die bei mangelnder Schulung in einem materiellrechtlichen Thema eintreten würden. Bei der Planung der Schulungen sollten diese Aspekte unbedingt berücksichtigt werden. Generalisten sollten ihre Schulungen entsprechend in Zusammenarbeit mit einem Experten für AML/CTF-Vorschriften planen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Themen von passenden Experten vermittelt werden.

## MATERIALIEN

---

Wie bereits erwähnt, gibt es im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bereits einige hilfreiche Leitfäden für Anwälte. Diese wurden bei der Erstellung des Teilnehmerhandbuchs herangezogen und in den vorstehenden Abschnitten dieses Referentenhandbuchs mehrfach zitiert. Ihre Lektüre wird allen Referenten zur weiteren Ideenfindung empfohlen.

Die wichtigsten Leitfäden sind:

- (1) „[A lawyer’s guide to detecting and preventing money laundering](#)“, herausgegeben vom CCBE, der International Bar Association (IBA) und der American Bar Association (ABA) im Jahr 2014,
- (2) „[Guidance for a risk-based approach for legal professionals](#)“, herausgegeben von der Financial Action Task Force (FATF) im Jahr 2019.

Dennoch gilt zu beachten, dass keiner dieser Leitfäden unter Berücksichtigung des speziellen Rahmens des aktuellen europäischen Rechts veröffentlicht wurde. Die Leitfäden richten sich an Anwälte weltweit und behandeln die wichtigsten Grundprinzipien. Der erste Leitfaden ist zudem mehrere Jahre alt, sodass die zugrunde liegenden Bedingungen möglicherweise nur mehr teilweise zutreffen.

Darüber hinaus veröffentlichte die Legal Sector Affinity Group mit Sitz im Vereinigten Königreich im Jahr 2020, als sich das Vereinigte Königreich vor seinem EU-Austritt noch in der Übergangsphase befand, den einschlägigen Leitfaden [Anti-Money Laundering Guidance for the Legal Sector](#). Dabei handelt es sich nur um einen der Leitfäden, die von verschiedenen Anwaltskammern veröffentlicht wurden. Andere Publikationen in der EU sind die Leitfäden der [Law Society of Ireland](#) und der [niederländischen Rechtsanwaltskammer](#).

Daneben sollten auch die Entscheidungen der Gerichte berücksichtigt werden. Auf die zwei wichtigsten Rechtssachen auf europäischer Ebene wird im Teilnehmerhandbuch kurz eingegangen. Die einschlägigen Urteile sind in Bezug auf den Geltungsbereich der Richtlinie und generell für die Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von wesentlicher Bedeutung im Zusammenhang mit einem der wichtigsten Werte der Rechtsberufe: der anwaltlichen Schweigepflicht (auch als Vertraulichkeit oder Anwaltsprivileg bezeichnet). Dieses Thema dürfte in den meisten Schulungen für Anwälte zu AML/CTF-Vorschriften zur

Sprache kommen. Es empfiehlt sich daher, dass sich die Referenten mit den Entscheidungen befassen:

- [Ordre des barreaux francophones et germanophone u. a./Ministerrat](#), Rechtssache C-305/05
- [Michaud gg. Frankreich](#) (Bsw. 12323/11)

Darüber hinaus sollten die Referenten beachten, dass sich das Teilnehmerhandbuch und die oben zitierten Entscheidungen mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf europäischer Ebene befassen. Die Richtlinie wurde aber in einzelstaatliches Recht umgesetzt, sodass es durchaus auch nationale Rechtssachen geben kann, die der Referent ebenfalls kennen sollte.

Es ist wichtig, dass Anwälte sowohl den Wortlaut der Richtlinie in ihrer Landessprache als auch den Wortlaut der nationalen Durchführungsbestimmungen kennen und wissen, wie diese üblicherweise ausgelegt werden. Die Gesetzgebung und Rechtsprechung auf nationaler Ebene dürfen nicht vom EU-weiten Standard der Richtlinie abweichen – und falls sie das doch tun, hat die Richtlinie Vorrang. Beim Bedeutungsumfang der Wörter kann es zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten dennoch zu kleinen Abweichungen kommen.

Den Kontext und die Inhalte der nationalen Risikobewertungen sollten die Referenten ebenfalls beachten, da die zugrunde liegenden Bedingungen für Geldwäscherisiken je nach Mitgliedstaat abweichen. Die FATF führt ein [Verzeichnis der nationalen Risikobewertungen](#).

## FALLBEISPIELE

---

Die beiden bestehenden Leitfäden für die Verantwortlichkeiten von Anwälten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wurden in diesem Referentenhandbuch schon mehrfach erwähnt. Die Praxisbeispiele in diesen Publikationen zeigen, wie gefährdet Rechtsberufe im Hinblick auf eine kriminelle Tätigkeit in diesen Bereichen sind. Die Leitfäden greifen nicht speziell Verantwortlichkeiten nach europäischem Recht auf, sondern verstehen sich als allgemeine Orientierungshilfen für Anwälte weltweit. Dies gilt es bei deren Verwendung zu beachten.

Am hilfreichsten für das vorliegende Referentenhandbuch ist der Leitfaden „A lawyer’s guide to detecting and preventing money laundering“, herausgegeben vom CCBE, der International Bar Association (IBA) und der American Bar Association (ABA) im Jahr 2014 (im Folgenden „erster Leitfaden“). Er enthält ab Seite 40 zahlreiche Fallbeispiele, die zu Schulungszwecken verwendet werden können. Im Austausch mit den Teilnehmenden können speziell europäische Lösungen hervorgehoben werden.

Das Spektrum der gezeigten Fallbeispiele ist breit. Jedes Beispiel fällt unter ein bestimmtes Oberthema und wird mit einer Reihe typischer Sachverhalte eingeleitet. Dann folgt eine Liste von

Warnhinweisen (Red Flags), die dem Teilnehmer schon beim Lesen der Sachverhalte hätten auffallen sollen, gefolgt von einem Lösungsvorschlag.

Ein typisches Beispiel:

Transaktionsabbrüche und Geldüberweisungen ohne zugrunde liegende juristische Arbeit

*Eine Kanzlei wird von einer neuen Klientin angefragt, sie beim Erwerb verschiedener Vermögenswerte zu unterstützen. Kontaktperson der Klientin bei der Kanzlei war ein Junioranwalt, der ihr auf Anfrage die Kontodaten der Kanzlei mitteilte, bevor er die Sorgfaltspflichten gegenüber der Klientin (CDD) erfüllte oder einen Anwaltsvertrag mit ihr schloss. Nach Einlage des Geldes folgten seitens der Klientin keine weiteren Anweisungen. Anschließend erklärte die Klientin, dass sie die betreffenden Vermögenswerte nicht mehr zu kaufen beabsichtigte, und bat, das eingelegte Geld nicht auf ihr persönliches Konto, sondern an einen Dritten zu überweisen.*

Warnhinweise:

*Sobald das Geld auf dem Kundenkonto einging, wurde die Transaktion abgebrochen. Die Klientin verlangt, dass das eingelegte Geld an einen Dritten anstatt an sie selbst überwiesen wird. Die Klientin vermeidet den persönlichen Kontakt ohne entsprechende Begründung.*

Was können Sie tun?

*Erlauben Sie einem Klienten nicht, Geld auf ein Konto einzuzahlen, bevor Sie die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Klienten (CDD) erfüllt haben, den Zweck der Transaktion kennen und sich davon überzeugt haben, dass das Geld mit keinem Geldwäscherisiko behaftet ist. Oder überweisen Sie das Geld nicht an einen Dritten, sondern zurück an die ursprüngliche Quelle.*

Beide Leitfäden, d. h. sowohl der erste Leitfaden, dem das Fallbeispiel entnommen wurde, als auch der zweite Leitfaden, „Guidance for a risk-based approach for legal professionals“, der Financial Action Task Force aus dem Jahr 2019 (im Folgenden „zweiter Leitfaden“) enthalten eine Liste von Warnhinweisen, die auf besondere Weise beleuchten, welchen Risiken juristische Berufe ausgesetzt sind.

Es folgt eine typische Liste von Warnhinweisen aus Kapitel IV des ersten Leitfadens, in dem es speziell um „Red Flags“ geht (von denen zahlreiche aufgeführt werden):

Zahlungsmethode

- *Der Vermögenswert wurde in bar bezahlt und kurz danach als Sicherheit für ein Darlehen verwendet.*

*Es gibt keine zufriedenstellende Erklärung für*

- *die Festsetzung einer ungewöhnlich kurzen Rückzahlungsfrist,*

- *Hypotheken, die mehrfach deutlich vor dem ursprünglich vereinbarten Fälligkeitsdatum getilgt werden oder*
- *Finanzierungen, die von einem Kapitalgeber stammen, der eine natürliche oder juristische Person außer einem Kreditinstitut ist.*

Der zweite Leitfaden enthält einen Anhang (Anhang 5) mit Beispielen von Warnhinweisen für Anwälte, die auf verdächtige Tätigkeiten oder Transaktionen hinweisen. Dazu gehören zum Beispiel folgende Fälle:

*l) Die für die Transaktion bestellte Sicherheit befindet sich derzeit in einem Land mit hohem Risiko.*

*m) Das Kapital eines kürzlich eingetragenen Unternehmens wurde erheblich erhöht oder es kam innerhalb kurzer Zeit zu mehreren Kapitaleinlagen in dasselbe Unternehmen, ohne logische Erklärung.*

*n) Es gab eine Kapitaleinlage von einem Land im Ausland, das entweder in keiner Beziehung zu dem Unternehmen steht oder ein Land mit hohem Risiko ist.*

*o) Das Unternehmen erhält ohne logische Erklärung eine Kapitalzuführung oder Sacheinlagen, die im Vergleich zum Geschäft, zur Größe oder zum Marktwert des Herkunftsunternehmens übermäßig hoch sind.*

Diese Beispiele wurden ausgewählt, um Folgendes zu zeigen: Auch wenn ein Referent kein Fallbeispiel aus dem ersten Leitfaden verwendet, enthalten beide Leitfäden doch praxisbezogene Warnhinweise, von denen sich andere Fallbeispiele ableiten lassen. Wie bereits erwähnt, ist die Evidenzlage eindeutig: Je praktischer die Schulung, desto leichter werden sich die Inhalte bei den Teilnehmenden einprägen.